

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Deckblatt nach ChemV

Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

beko Group AG

Agathafeld 22

CH-9512 Rossrüti /Schweiz

Telefon +49 (0) 9091 90898-0

Ansprechpartner:

Kontaktstelle swiss@beko-group.com

Nationale Notfallnummer: 145 (24h erreichbar, Schweizerisches Toxikologisches Zentrum, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: beko-Dichtstoff-Restentferner

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Verwendung als Dichtstoff-Restentferner bei gewerblicher Verwendung siehe hier auch das für diese Applikation angehängte Expositionsszenario von Lieferanten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

beko Group AG

Agathafeld 22

CH-9512 Rossrüti /Schweiz

Tel. +49 (0) 9091 90898-0

Fax +49 (0) 9091 90898-29

Ansprechpartner

swiss@beko-group.com

1.4 Notrufnummer

Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrum (STIZ, Kurzwahl 145; www.toxi.ch)

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

Lagerung: auf örtliche und generelle Lüftung ist zu achten

Da es sich um ein entzündbares Produkt handelt, ist auf eine sichere Entfernung von Zündquellen zu achten, keine Erwärmung auf mehr als 60 °C, keine direkte Sonneneinstrahlung.

Eine Schulung der Arbeitnehmer auf dieses Produkt ist vornehmen.

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021

gültig ab: 20.05.2021

Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition /Persönliche Schutzausrüstung

8.1. zu überwachende Parameter

	MAK (ppm)	MAK (mg/m ³)	KZGW (ppm)	KZGW (mg/m ³)	Bemerkungen
Stoffname: Mineralöle (hochraffiniert, rein)		5e(Lunge)			DFG, NIOSH
Stoffname Siliciumdioxid CAS-Nr. 7631-86-9		4E(SiO ₂ amorph)			

Daten sind der SUVA-Liste 2020 entnommen

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Atemschutz:

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Spezialgasfilter Typ A nach EN 14387. Bei Auftreten höherer Konzentrationen: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.,

Material: Butylkautschuk

Durchdringungszeit: >= 480 min

Materialstärke: 0,5 mm

Material: Fluorkautschuk - FKM

Durchdringungszeit: >= 480 min

Materialstärke: 0,4 mm

geeignete Handschuhe für Spritzschutz:

Material: Polychloropren - CR

Durchdringungszeit: >= 120 min

Materialstärke: 0,5 mm

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten

Augenschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. gemäß EN 166.

Haut-und Körperschutz: Schutzkleidung tragen gemäß EN 340.

Hygienemaßnahmen: Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Allgemeine Hinweise: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1. Produkt

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Gewerbliche Sonderabfälle (nicht gebrauchte Kartusche oder nicht ganz gebrauchte Kartusche) sind in der Schweiz einem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Ausgehärtetes Material als brennbarer Abfall entsorgen. Entsorgung gemäß die Technische Verordnung über Abfälle (TVA), die Verordnung über den

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Verkehr mit Abfällen (VeVA) und die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.
07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln
und Körperpflegemitteln
07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, Produktabfall ist als
gefährlicher Abfall eingestuft. *HP 8 hautätzend*
Klassifizierung S

13.2. Verpackung

Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren und so ein Behälter je nach Material als brennbarer
Abfall oder Metallabfall entsorgen. Gewerbliche Sonderabfälle sind in der Schweiz einem
Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Entsorgung gemäß der Technischen Verordnung über Abfälle
(TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über
Listen zum Verkehr mit Abfällen.

Leere Verpackungen aus Kunststoff Schlüssel 150110 Klassifizierung S
Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen
Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen
Eigenschaften verunreinigt sind

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

1907/2007/EU (REACH) , 1272/2008/EU (CLP),
VOC-Richtlinie Schweiz, Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) 0,8%
Chemikalienverordnung, ChemV beachten Schweiz
Luftreinhalte-Verordnung, LRV Schweiz
Abfallverordnung des UVEK (Schweiz)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: hat für das Gemisch nicht stattgefunden.

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

1.0 Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: beko-Dichtstoffrestentferner
UFI: R1XV-K02G-200V-8RWQ
Index-Nr.: --
EG-Nr.: --
CAS-Nr.: --
REACH-Registrierungs-Nr.

Andere Bezeichnungen:Silikonentferner

Verwendung als Silikonentferner/Dichtstoffrestentferner bei gewerblicher Verwendung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: *siehe Expositionsszenario*

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant beko Group AG

Straße/Postfach Agathafeld 22

Nat.-Kenn./PLZ/Ort CH-9512 Rossrüti

Kontaktstelle für technische Information

swiss@beko-group.com

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 9091 90898-0 / +49(0) 9091 90898-29 / E-Mail: swiss@beko-group.com

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse, Kurzwahl: 145

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach der Verordnung 1272/2008/EU (Gemische):



Skin Corr. 1b, Eye Corr. 1, Aquat. Chron. 4
H 314, H 413, GHS 05
EUH 066

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021

gültig ab: 20.05.2021

Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

2.2 Kennzeichnungselemente



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung: Alkyl-Benzolsulfonsäure

Verordnung 1272/2008/EU (Gemische)

H-Sätze

H 314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H 413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

P-Sätze

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Den Behälter dicht verschlossen halten

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361+ P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder an den Haaren) Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIOSZENTRUM / Arzt anrufen

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden

Bestandteile des Produktes können durch Einatmen vom Körper absorbiert werden

Einstufung wurde rechnerisch anhand der Rohstoffdaten ermittelt, siehe auch 11 und 16*

PBT- und vPvB-Beurteilung: es ist kein Stoff enthalten der persistent, bioakkumulativ oder toxisch (PBT), noch als sehr persistent oder als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet wird

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gemisch mit nachfolgenden gefährlichen Bestandteilen:

Stoffname: Erdöl, Destillat, schwer, wasserstoffbehandelt

EG-Nr.: 918-481-9 CAS-Nr. : 64742-48-9 Index-Nr.:

REACH-Registrierungs-Nummer.: 01-2119457273-39-0003

Anteil : ca. 80%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS 8, Asp. Tox. 1 H304 , EUH 066

Stoffname: Benzolsulfonsäure 4-C10-13-sec-Alkylderivate

EG-Nr.: 287-494-3 CAS-Nr. : 85536-14-7 Index-Nr.:

REACH-Registrierungs-Nummer.: 01-2119490234-40-xxxx

Anteil : ca. 9 %

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021

gültig ab: 20.05.2021

Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS 5 Skin Corr. 1C,H 314
GHS 7 Acute Tox. 4, H302 Aquatic Chronic 3, H412

Stoffname : Butanon

EG-Nr.: 201-159-0 CAS-Nr. : 78-93-3 Index-Nr.:

REACH-Registrierungs-Nummer.: 01-2119457290-43-xxxx

Anteil : 0,5 % -0.8 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS 2 H225 Flam. Liq. 2

GHS7 H319 Eye Irrit. 2 H336 STOT SE 3

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen

Nach Einatmen Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut spülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

4.2 **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Ätzende und Reizende Wirkungen, Husten, Übelkeit, Erbrechen Kopfschmerzen, Bewusstlosigkeit, Atemnot, Benommenheit,

4.3 **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden. Symptomatische Behandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Geeignete Löschmittel**

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid, Sprühwasser

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: keinen Wasservollstrahl verwenden

5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Gefährliche Gase die im Brandfalle bei unvollständiger Verbrennung entstehen, enthalten möglicherweise Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid, Stickoxide und Schwefeloxide. Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als giftig einzustufen.

5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Bei massiver Schadstoffentwicklung umgebungs- luftunabhängiges Atemgerät anlegen, entsprechend EN 133

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021

gültig ab: 20.05.2021

Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel vermeiden. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten, nicht rauchen. Für Rettungskräfte: Persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern. Das Produkt darf nicht ohne Vorbehandlung (biologische Kläranlage) in Gewässer gelangen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** Weiteres Auslaufen des Stoffes verhindern, wenn es gefahrlos möglich ist. Ausgetretenes Material möglichst eindämmen. Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Wenn die Flüssigkeit in großer Menge verschüttet wurde, sofort mit einer Schaufel oder einem Sauger aufnehmen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden)
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** siehe Abschnitt 7 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Eine Notkühlung mit Sprühwasser ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen. Die Behälter beim Umfüllen des Stoffes erden und verbinden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Dämpfe sind schwerer als Luft und können große Entfernungen zu einer Zündquelle zurücklegen, dies kann zu einer Rückzündung führen. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Kapitel 8: Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hygienemaßnahmen nicht rauchen, nicht essen und trinken

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter keine direkte Sonneneinstrahlung und keine Hitze, Temperatur <55 °C

Lagerklasse: 8 (TRGS 510)

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

7.3 Spezifische Endanwendungen: Silikontferner gewerblich

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien keine Daten vorhanden

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

**8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte
Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland (Österreich AT)**

	MAK* (ppm)	MAK* (mg/m ³)	Spitzenbegrenzung	Schwangerschaft
Stoffname Siliziumdioxid CAS-Nr.: 7631-86-9		4E(SiO ₂ amorph)	2 DFG,	Y (TRGS 900) AT
Stoffname Testbenzin CAS-Nr.: 64742-48-9		300 mg/m ³		TRGS 900
Stoffname: Butanon CAS-Nr.: 78-93-3	200	600	1(l)	DFG, EU, H, Y (TRGS 900)

TRGS 900

*Biologischer Grenzwert (BGW) Butanon TRGS 903 vom 6.11.2015 2mg/l

Untersuchungsmaterial: U Probezeitpunkt: b

AGW Testbenzin durch neues SDB des Lieferanten im März 2019

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte nur für Benzolsulfonsäure

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer

Expositionswege: Hautkontakt

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit – systemische Effekte Wert: 170 mg/kg

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer

Expositionswege: Einatmen

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit – systemische Effekte Wert: 12 mg/m³

Anwendungsbereich: Bevölkerung

Expositionswege: Hautkontakt

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit – systemische Effekte Wert: 85 mg/kg

Anwendungsbereich: Bevölkerung

Expositionswege: Einatmen

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit – systemische Effekte Wert: 3 mg/m³

Oral Bevölkerung 0,85 mg/kg Langzeit – systemische Effekte Wert

PNEC : Süßwasser Wert: 0,287 mg/l*

Meerwasser Wert: 0,029 mg/l*

Süßwassersediment Wert: 0,287 mg/l*

0,287 mg/kg dw (marine water)*

Boden Wert: 35 mg/kg

PNEC 3,43 mg/l (STP (sewage treatment plant))*

Relevante Schutzleitfäden TRGS 900, Arbeitsplatzgrenzwerte der DFG,
Angaben des Lieferanten von Benzolsulfonsäure

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021

gültig ab: 20.05.2021

Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Schutzmaßnahmen

Diffuse Absaugung und Luftverdünnung sind häufig unzureichend, um die Exposition der Mitarbeiter zu begrenzen. Lokale Absaugung ist in der Regel vorzuziehen. Explosionsgeschützte Geräte (wie z.B. Ventilatoren, Schalter und Erdung) sollten in mechanischen Ventilationssystemen genutzt werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - Persönliche Schutzausrüstung

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

Atemschutz

Filterausrüstung mit A -Filter. Vollmaske mit o.g. Filter nach Gebrauchsvoraussetzung des Herstellers oder von der Umluft unabhängiges Atemschutzgerät. Ausrüstung sollte EN 136, EN 140 oder EN 143 entsprechen.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Empfehlungen sind nachfolgend aufgeführt. Abhängig von den Begleitumständen können auch andere Schutzmaterialien verwandt werden, wenn Angaben zur Beständigkeit und Durchdringung vorliegen. Hierbei sollten auch Einflüsse anderer eingesetzter Chemikalien berücksichtigt werden.

geeignete Handschuhe für Dauerkontakt :

Material: Butylkautschuk

Durchdringungszeit: >= 480 min

Materialstärke: 0,5 mm

Material: Fluorkautschuk - FKM

Durchdringungszeit: >= 480 min

Materialstärke: 0,4 mm

geeignete Handschuhe für Spritzschutz:

Material: Polychloropren - CR

Durchdringungszeit: >= 120 min

Materialstärke: 0,5 mm

ungeeignete Handschuhe

Material: Naturkautschuk/Naturlatex - NR,

Nitrilkautschuk/Nitrillatex – NBR

Augenschutz

dicht schließende Schutzbrille. Zusätzlich zur Schutzbrille Gesichtsschutz tragen, wenn die Entstehung von Spritzern möglich ist. Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen.

Haut- und Körperschutz undurchlässige Schutzkleidung. Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen.

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Hinweis: die oben genannten Schutzmaßnahmen beziehen sich insbesondere auf den enthaltenen Hauptgefahrstoff Benzolsulfonsäure. Es liegen keine ausreichenden Daten vor, ob die weiteren Anteile Änderungen am Material hervorrufen, Hersteller von Handschuhen befragen

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Ist das Austreten des Produktes nicht zu verhindern, ist dieser an der Austrittsstelle gefahrlos aufzusaugen. Emissionswerte beachten, ggf. Abluftreinigung vorsehen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich unter Beachtung der örtlichen Vorschriften entsorgen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	Sehr zähflüssig / gelartig
- Farbe :	gelb-braun
Geruch :	Stechend, charakteristisch
Geruchsschwelle :	Keine Daten
pH-Wert :	1,5 hier 20 g Benzolsulfonsäure (2%ig) in 1 Liter Wasser
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	180-210 °C
Flammpunkt :	68 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten vorhanden
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	0,7Vol% 6,0 Vol%
Dampfdruck :	30 - 93 pa bei 0 °C
Dampfdichte :	Keine Daten
relative Dichte :	ca. 0,8-0,9 g/cm ³ (20 °C)
Löslichkeit(en) :	wenig in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser :	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur :	Nicht bestimmt
Viskosität dyn :	2.000 mPas (20 °C) <i>Brookfield</i>
explosive Eigenschaften :	Nicht zutreffend
oxidierende Eigenschaften :	Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

VOC: ca.80 %
Lösemittelgehalt: 80 %

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität : keine Daten vorhanden bzw. bekannt

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter den angegebenen Lagerbedingungen
Siehe auch 10.3

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Dämpfe können mit Luft ein explosionsgefährliches Gemisch bilden, Reaktionen mit Leichtmetallen in Gegenwart von Feuchtigkeit unter Bildung von Wasserstoff. Reaktionen mit Alkalien (Laugen) durch die enthalten Benzolsulfonsäure

10.4 Zu vermeidende Bedingungen starke Säuren und starke Basen, sowie starke Oxidationsmittel

10.5 Unverträgliche Materialien keine Daten bekannt, jedoch Vorsicht mit Metallen*

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe auch Punkt 5

11. Toxikologische Angaben

11.1 Akute Toxizität (hier alle weiteren Angaben auf den Bestandteil Benzolsulfonsäure bezogen, für die anderen Stoffe liegen keine ausreichenden Daten vor)

Bei oraler Aufnahme: LD50: > 1700 mg/kg, Ratte, OECD- Prüfrichtlinie 401, (Literaturwert)

Bei dermalen Aufnahme: LD50: > 2.000 mg/kg, Ratte OECD- Prüfrichtlinie 402, (Literaturwert)

Erdöldestillat oral bei LD50: > 5000 mg/kg (Ratte)*

Erdöldestillat dermal LD50 > 5000 mg/kg Kaninchen*

Toxische Daten des Erdöldestillates (Aspiration) sind durch die hohe Viskosität nicht mehr gegeben

Inhalative Aufnahme LC50: LC50 größer als nahezu gesättigte

Dampfkonzentration. / 4 h, Ratte (hier Wert von Erdöldestillat)

Primäre Ätz- und Reizwirkung

An der Haut Ergebnis: korrosiv, OECD- Prüfrichtlinie 404

Am Auge, Ergebnis: Korrosiv, OECD- Prüfrichtlinie 405

Sensibilisierung nicht sensibilisierend (Meerschweinchen)

Keimzell-Mutagenität: nicht bekannt

Karzinogenität: nicht bekannt

Reproduktionstoxizität nicht bekannt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: nicht bekannt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: spröde, rissige Haut

Aspirationsgefahr: siehe oben, durch hohe Viskosität (siehe Punkt 9) nicht mehr gegeben.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Keine Daten zu kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) bekannt

11.2. Endocrine Eigenschaften: derzeit kein Inhaltstoff so eingestuft

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Fischtoxizität LC50: 1 - 10 mg/l (*Iepomis macrochirus fisch*)

Daphnientoxizität EC50/48 h: 1 - 10 mg/l (*Daphnia magna*),

OECD- Prüfrichtlinie 202, (Literaturwert)

Algen: EC50: 1 - 10 mg/l (*Alge*), OECD- Prüfrichtlinie 201, (Literaturwert)

Alle Angaben zu Alkyl-Benzolsulfonsäure

Dieses enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Zu dem Erdöldestillat stehen keine Angaben zur Verfügung, jedoch keine Umwelttoxizität aus ähnlichen Produkten abgeleitet*

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar.,

Wert: >60 %

Methode: OECD 301B ISO 9439, 92/69/EWG,C.4-C

Wert >60%

OECD 301B ISO 9439,92/69/EWG, C.4-C)

28 Tage

12.3 Bioakkumulationspotenzial derzeit keine Daten bekannt

12.4 Mobilität im Boden derzeit keine Daten bekannt,

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften derzeit nicht bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen nicht ins Abwasser/Grundwasser gelangen lassen

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen: örtliche Vorschriften beachten

Leere Verpackungen Schlüssel 150110

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, Produktabfall ist als gefährlicher Abfall eingestuft. *HP 8 hautätzend**

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: Abfälle auf entsprechender Deponie oder Verbrennungsanlage verbringen

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen ---

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 2586 (Alkyl-Benzolsulfonsäure)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung *ALKYLSULPHONIC ACIDS, LIQUID*

Beförderung auf Strasse /Schiene



ADR/RID:

Kemler-Zahl 80

UN-Nummer 2586

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 8

Bezeichnung des Gutes 2586 (Alkyl-Benzolsulfonsäure)

Freigestellte Menge: E1

Begrenzte Menge (LQ): 5l

Beförderungskategorie 3

Tunnelbeschränkungscode E

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020



Seetransport

IMDG-Code /GGV-See 3

UN-Nummer 2586

Label 8

Verpackungsgruppe 3

EMS- Nummer *F-A,S-B*

Begrenzte Menge:

Marine pollutant: nein

Richtiger Technischer Name: *ALKYLSULPHONIC ACIDS, LIQUID*



Lufttransport ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse 8

Label 8

UN-Nummer 2586

Verpackungsgruppe III

Richtiger technischer Name: *ALKYLSULPHONIC ACIDS, LIQUID*

14.3 Transportgefahrenklassen s.o.

14.4 Verpackungsgruppe s.o.

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:

Marine Pollutant: nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender nein, ansonsten siehe Punkt 7

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht zutreffend

Schiffstyp (1, 2 oder 3) :

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Gemisch unterliegt der 1907/2006/EU (REACH) sowie der 648/2004/EU (Detergenzienverordnung)

Das Gemisch unterliegt nicht den Verordnungen 1005/2009/EU, 2019/1021EU und 649/2012/EU

Zu beachten: Butanon ist in der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1011 DER KOMMISSION für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen gelistet, hier für den Export außerhalb der EU

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Einstufung nach der Verordnung 1272/2008/EU (Gemische):



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung: Alkyl-Benzolsulfonsäure

Nationale Vorschriften

Wasch-und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) Deutschland
Wassergefährdungsklasse 2 (AwSV) *
Störfall-Verordnung nicht zutreffend
Mutterschutzgesetz nein
Beschränkungen durch Jugendarbeitsschutzgesetz ist zu beachten
VOC: ca. 80 %
Lagerklasse nach TRGS 510 : LGK 8

15.2 Eine Stoffsicherheitsbeurteilung *durch den Formulierer* hat nicht stattgefunden

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version: Kapitel 1, 2, 3, 11, 12, 15, 16 am 20.05.2021 überarbeitet und an neue Bestimmungen angepasst,

Hinweis:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu prüfen und zu beachten. Änderungen per 16.05.2017 kursiv
Stand 20.05.2021 Bereich Produktsicherheit

Angaben zu Toxizität und Umweltgefahren der Inhaltstoffe durch Lieferantenangaben
Wassergefährdungsklasse 2 nach Lieferantenangaben und hier errechnet nach den Bestimmungen der AwSV, Da Benzolsulfonsäure 4-C10-13-sec-Alkylderivate mit H 412 zu 9% und Wassergefährdungsklasse 2, die Einstufung H 413 des Gemisches.
Einstufungen nach Berechnungsverfahren (TRGS 220)
Kontakt: info@beko-group.com

Abkürzungen in 2:

Skin Corr. 1b, Hautätzend
Eye Corr. 1, Augenätzend
Asp Tox. 1: Aspiration
Aquat. Chron. 4 kann langfristig in Gewässern schädlich sein
Siehe hierzu H 314, H 413

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Verordnung 1272/2008/EU (Gemische)

H-Sätze (Rohstoffe)

- H 225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
- H 302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- H 304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H 314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H 319 Verursacht schwere Augenreizung
- H 336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
- H 412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

P-Sätze

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P233 Den Behälter dicht verschlossen halten.
- P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P303 + P361+ P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder an den Haaren) Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen
- P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuelle vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 Sofort GIFTINFORMATIOSZENTRUM / Arzt anrufen
- P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021

gültig ab: 20.05.2021

Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Verwendete Abkürzungen:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
CAS: Chemical Abstract Service
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substance
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
VOC: Volatile Organic Compounds
TRGS: Technische Regeln Gefahrstoffe
AW: Arbeitsplatzgrenzwert
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der AGW nicht befürchtet werden
H: hautresorptiv
AGS: Ausschuss Gefahrstoffe
DNEL: Derived No Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration

Literaturangaben und Datenquellen: bei der Erstellung wurden Sicherheitsdatenblätter und Angaben von Lieferanten herangezogen. Ergänzt wurden diese Daten durch die TRGS 900

Expositionsszenario – Arbeiter für das Testbenzin

ABSCHNITT 1	NAME DES EXPOSITIONSSZENARIOS
Titel	Verwendung in Reinigungsmitteln- Gewerbe
Use Descriptor	Anwendungssektor: SU 22 Prozesskategorien: PROC2, PROC3, PROC4, PROC8a, PROC8b, PROC10, PROC11, PROC13 Kategorien zur Freisetzung in die Umwelt: ERC8a, ERC8d, ESVOC SpERC 8.4b.v1
Verfahrensumfang	Umfasst die Verwendung als ein Bestandteil von Reinigungsprodukten einschließlich Gießen/Entladen aus Fässern oder Behältern; und Expositionen während des Mischens/Verdünnens in der Vorbereitungsphase und bei Reinigungsarbeiten (einschließlich Sprühen, Streichen, Tauchen und Wischen, automatisiert oder manuell).
ABSCHNITT 2	ANWENDUNGSBEDINGUNGEN UND RISIKOMANAGEMENT-MASSNAHMEN
Abschnitt 2.1	Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz
Produkteigenschaften	

Sicherheitsdatenblatt beko Dichtstoff-Restentferner
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 10.10.2014 Überarbeitet:20.05.2021
gültig ab: 20.05.2021
Version: 01/2021 Ersetzt Version: 01/2020

Physikalische Form des Produktes Flüssigkeit, Dampfdruck < 0,5 kPa bei STP.
Stoffkonzentration im Gemisch/Artikel Umfasst Stoffanteile im Produkt bis 100%., Sofern nicht anders angegeben.,

Häufigkeit und Dauer der Verwendung / der Exposition

Umfasst tägliche Expositionen von bis zu 8 Stunden (sofern nicht anderweitig angegeben).

Andere Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Exposition

Vorgang wird bei erhöhter Temperatur durchgeführt (> 20°C über Umgebungstemperatur).

Vorausgesetzt eine gute Grundnorm der Betriebshygiene wird eingehalten.

Beitragende Szenarien

Allgemeine Maßnahmen (Absaugen)

Risikomanagementmaßnahmen

Der Gefahrenhinweis H304 (Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.) bezieht sich auf das Aspirationspotenzial, eine nicht quantifizierbare Gefahr, die durch physikalisch-chemische Eigenschaften (z.B. Viskosität) bestimmt wird, die während der Einnahme als auch beim Erbrechen nach einer Einnahme auftreten können. Ein DNEL lässt sich nicht ableiten. Risiken aus den physikalisch-chemischen Gefährdungen von Stoffen können durch die Einführung von Risikomanagementmaßnahmen kontrolliert werden. Für Stoffe, die als H304 eingestuft sind, müssen folgende Maßnahmen zur Kontrolle der Aspirationsgefahr ergriffen werden.
Nicht einnehmen. Bei Verschlucken umgehend ärztliche Hilfe suchen.

Abschnitt 2.2

Begrenzung und Überwachung der Umwelt-Exposition
Expositionsabschätzung

ABSCHNITT 3

Abschnitt 3.1 - Gesundheit

Nicht anwendbar.

Risikomanagementmaßnahmen basieren auf qualitativer Risikobeschreibung.

Abschnitt 3.2 - Umwelt

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 4

HILFESTELLUNG FÜR NACHGESCHALTETE ANWENDER ZUR ÜBERPRÜFUNG DER KONFORMITÄT MIT DEM EXPOSITIONSSZENARIO

Abschnitt 4.1 - Gesundheit

Nicht anwendbar.

Abschnitt 4.2 - Umwelt

Nicht anwendbar.